

SATZUNG

§ 1 Markeninhaber

Die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesverband der Rauchfangkehrer, ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Wort-Bildmarke „ÖZR-Öffentlich Zugelassener Rauchfangkehrer“.

Die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter der Wirtschaftskammer Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe § 15 Wirtschaftskammergesetz 1998 i.d.g.F.), hat seinen Sitz in Wien mit der Anschrift 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Zur Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter der Wirtschaftskammer Österreich gehören die in der Fachorganisationsordnung - FOO (Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008 und Nr. 2/2009) im Anhang 1 angeführte Berufsgruppe der Rauchfangkehrer. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Bundesinnungsmeister und den Bundesinnungsgeschäftsführer.

§ 2 Erledigung der Angelegenheiten

Zur Erledigung all jener Angelegenheiten, die mit der Verbandsmarke „ÖZR-Öffentlich Zugelassener Rauchfangkehrer“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter berufen.

§ 3 Kreis der zur Nutzung der Verbandsmarke Berechtigten

Die Verbandsmarke „ÖZR-Öffentlich Zugelassener Rauchfangkehrer“ darf von der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter, Bundesverband der Rauchfangkehrer, selbst, von den jeweiligen Landesinnungen der Rauchfangkehrer sowie den Mitgliedern, die die Bezeichnung ÖZR-öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer gem. §§ 120 ff GewO führen dürfen, verwendet werden.

Rauchfangkehrer, die die Bezeichnung ÖZR-öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer gem. §§ 120 ff GewO führen dürfen und daher berechtigt sind die Verbandsmarke zu verwenden, dürfen die Verbandsmarke nur für die Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gem. § 120 Abs 1 zweiter Satz GewO verwenden. Im Rahmen einer anderen Tätigkeit oder Gewerbeberechtigung bzw. im Zusammenhang mit nicht sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gem. § 120 GewO des Rauchfangkehrergewerbes darf die Verbandsmarke nicht verwendet werden.

Die Verbandsmarke „ÖZR-Öffentlich Zugelassener Rauchfangkehrer“ dient als reines werbliches Orientierungszeichen für die gesetzlichen Tätigkeiten, die den Mitgliedern gemäß der entsprechenden Gesetze (insbesondere Gewerbeordnung, Feuerpolizeiordnung, ...) übertragen sind. Es besitzt eine klare Identifikationsfunktion. Die Verbandsmarke ist weder ein Herkunftszeichen, noch fungiert es als Qualitäts- oder Gütezeichen.

Da die Verbandsmarke „ÖZR-Öffentlich Zugelassener Rauchfangkehrer“ als Orientierungszeichen dient, darf sie auf unternehmensspezifischen Kommunikationsmitteln und zur Kennzeichnung des Firmensitzes eingesetzt werden (Drucksorten, Werbekampagnen, Homepage/Internet, Informationsunterlagen zum Unternehmen, Messeständen, Firmeneingänge, Berufskleidung etc.).

§ 4 Überprüfung der Nutzungsbefugnis

Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter ist berechtigt, die satzungsmäßige Benutzung der Verbandsmarke jederzeit zu überprüfen. Alle zur Nutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. allfällige Nachweise zu erbringen.

§ 5 Benutzung der Verbandsmarke sowie Verbot von Zusätzen und Ergänzungen zur Verbandsmarke

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verbandsmarke entsprechend der Satzung und des Manuals zu verwenden.

Vor Erstverwendung der Verbandsmarke haben alle gemäß § 3 der vorliegenden Satzung berechtigten Rauchfangkehrer eine Meldung an die jeweilige für sie zuständige Landesinnung zu machen. Die Meldung hat die Kontaktdaten (Firmenadresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse sofern vorhanden) des Rauchfangkehrers sowie die Angabe zu enthalten, dass die satzungsmäßige Verwendung der gegenständliche Verbandsmarke in Anspruch genommen wird. Die Meldung an die jeweilig für das Mitglied zuständige Landesinnung kann per Post oder E-Mail erfolgen.

Nach erfolgreicher Meldung wird ein usb-Stick, der die genauen Angaben zur Verwendung und Ausgestaltung der Verbandsmarke beinhaltet, durch die Landesinnung an den Rauchfangkehrer versendet. Die Embleme sind gemäß den Vorgaben, die sich auf dem usb-Stick finden, selbst anzufertigen, wobei die gemachten Vorgaben insbesondere auch die der Größe und Farbgebung einzuhalten sind.

Zusätze bzw. Ergänzungen zur Verbandsmarke sind nur nach einer schriftlichen Zustimmung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter der Wirtschaftskammer Österreich erlaubt.

§ 6 Meldepflicht

Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung oder eine unbefugte Benutzung der Verbandsmarke bekannt werden, so ist dies umgehend der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter zu melden.

§ 7 Entzug des Benutzungsrechts

Im Falle eines Missbrauchs der Verbandsmarke kann die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter die weitere Benutzung der Verbandsmarke untersagen. In diesem Falle erlischt das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke mit Entziehung der Benutzungsbeziehung durch die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter. In diesen Fällen sind sämtliche Embleme - gleichgültig, wo immer sie geführt werden - zu entfernen und der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter auszufolgen.

Eine unbefugte Verwendung bzw. Weiterverwendung der Verbandsmarke wird rechtlich (insbesondere schadenersatzrechtlich) verfolgt. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei einer irreführenden und unrichtigen Verwendung der Verbandsmarke vor.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines zur Benützung der Verbandsmarke Berechtigten kann die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter davon abhängig machen, dass sich dieser zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und einen den zu erwartenden Verfahrenskosten angemessenen Kostenvorschuss erlegt.

Die zur Führung der Verbandsmarke Berechtigten haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benützung der Verbandsmarke durch Dritte der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Entschädigung entscheidet die Bundesinnung.

§ 8 Verlust

Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke erlischt mit Entziehung der Benutzungsbe-
rechtigung durch die Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter der Wirt-
schaftskammer Österreich im Falle des Missbrauchs. Ebenso erlischt das Recht zur Benut-
zung der Verbandsmarke, wenn der betroffene Rauchfangkehrer nicht mehr zur Ausübung
der in § 120 Abs 1 zweiten Satz genannten sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigt ist.
In diesem Falle sind sämtliche Embleme - gleichgültig wo immer sie geführt werden - zu
entfernen und der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter der Wirtschaftskam-
mer Österreich auszufolgen.

Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter
der Wirtschaftskammer Österreich

KommR Peter Engelbrechtsmüller
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Bundesinnungsgeschäftsführer